

Charité CFM Facility Management GmbH
Betriebsrat
Virchowweg 23, Raum 2653.05.005
CCM, Charitéplatz 1, 10117 Berlin,
–Der Betriebsrat–

Telefon: 450-574 162 Fax: 450-578 997

Berlin, den 16.10.2018

Betriebsrats-Information Urlaub 2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist mal wieder so weit. Es ist bald Urlaubs-Beantragungs-Zeit. Der Betriebsrat informiert auch dieses Jahr über die zu beachtenden Formalien und Termine bei der Beantragung von Urlaub.

In der CFM GmbH ist die Beantragung von Urlaub in einer Betriebsvereinbarung geregelt, welche im Jahr 2006 abgeschlossen wurde.

Es gilt weiterhin für **alle** Beschäftigten in der CFM GmbH zu beachten, dass Urlaubsanträge bis zum **15. Dezember 2018** eingereicht werden müssen. Hierzu müssen die Urlaubsanträge von den Vorgesetzten bis spätestens **15.11.2018** an die Mitarbeiter ausgegeben werden.
Eine Bevorzugung für früher eingereichte Urlaubsanträge gibt es nicht.

Natürlich können einzelne Abteilungen schon vorher Urlaubs**wünsche** erfragen, um einen frühzeitigen Überblick zu erhalten. Der Betriebsrat empfiehlt, genau zu lesen, was auf den Urlaubs**wunsch**blättern steht. Im Zweifel sollte der Betriebsrat informiert werden.

Der offizielle Urlaubsantrag ist ein „QM-Dokument“ und als solches auch zu erkennen. Es besteht nur die Verpflichtung, diesen Antrag bis zum 15.12.2018 auszufüllen und einzureichen. Das Ausfüllen von Formularen, die einen Urlaubswunsch abfragen, ist freiwillig und kein Muss.

Sollte der Urlaubsantrag abgelehnt werden, gibt es zunächst die Möglichkeit, sich mit dem Vorgesetzten einvernehmlich zu einigen.

Der Vorgesetzte ist jedoch nicht berechtigt, einen anderen Urlaub zuzuweisen.

BEACHTET: Man sollte auf keinen Fall einen Urlaubsantrag unterschreiben, mit dem man nicht einverstanden ist. Auch vom Vorgesetzten vorgenommene Änderungen des Urlaubsantrages sollten nicht akzeptiert werden.

In der Betriebsvereinbarung ist Folgendes geregelt:

Der Mitarbeiter kann, wenn er mit der Entscheidung über seinen Urlaubsantrag nicht einverstanden ist, gegen diese schriftlich* bei der CFM oder dem Betriebsrat Einspruch einlegen. Die Frist für den Einspruch endet am **31. Januar**, sofern der Mitarbeiter bis zum 15. Januar eine Benachrichtigung über den Urlaubsantrag erhalten hat. Wenn der Mitarbeiter bis zum 15.01.2019 keine Information zum Antrag erhalten hat, gilt der Urlaubsantrag automatisch als genehmigt.

* Für einen Widerspruch reicht z. B. völlig aus: Ich widerspreche der Ablehnung meines Urlaubsantrages 2019 (Name, Datum, Unterschrift).

Im Übrigen muss der Betriebsrat auch in diesem Jahr auf die Rechtsprechung zu Urlaub bei Schichtarbeitern hinweisen:

Urlaubserteilung — Nicht 5-Tage-Woche
*„Wird in einem Tarifvertrag die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs auf 30 Arbeitstage festgelegt, so ist davon auszugehen, dass dem die Verteilung der Wochenarbeitszeit auf fünf Tage zugrunde liegt. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich die Urlaubsdauer entsprechend.“
(Bundesarbeitsgericht am 20.06.2000 - 9 AZR 309/99)“*
Gesetzliche Feiertage können als Urlaubstage angerechnet werden.
„Auch gesetzliche Feiertage können als Urlaubstage angerechnet werden, wenn der Arbeitnehmer ansonsten laut Dienstplan zur Arbeit verpflichtet wäre. Der Arbeitgeber erfüllt den Anspruch auf Erholungsurlaub, indem er den Arbeitnehmer durch Freistellungserklärung zu Erholungszwecken von seiner sonst bestehenden Arbeitspflicht befreit. Dies ist auch an den gesetzlichen Feiertagen möglich und notwendig, an denen der Arbeitnehmer ansonsten dienstplanmäßig zur Arbeit verpflichtet wäre. Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 15. Januar 2013 (9 AZR 430/11)“

Für Rückfragen steht der Betriebsrat gern zur Verfügung.

Telefon-Nr.: 450 - 574 162 / Fax-Nr.: 450 - 578 997 / E-Mail: Betriebsrat@cfm-charite.de